

Vertrag

Versorgungsregion Waldenburgertal plus vom 1.1.2021

Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Ramlinsburg, Reigoldswil, Titterten und Waldenburg vereinbaren gestützt auf § 34 des Gemeindegesetzes¹:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeinsame Versorgungsregion

¹Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Ramlinsburg, Reigoldswil, Titterten und Waldenburg (kurz: Vertragsgemeinden) bilden die Versorgungsregion Waldenburgertal plus gemäss § 4 APG.²

²Zur Erledigung der Aufgaben innerhalb der Versorgungsregion fungiert eine der Vertragsgemeinden als Leitgemeinde.

³Das Rechtsdomizil der gemeinsamen Versorgungsregion befindet sich am Sitz der Leitgemeinde.

§ 2 Ausführende Vereinbarung

¹Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag.

II. Delegiertenversammlung

§ 3 Zusammensetzung und Bestellung

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Vertragsgemeinden bestimmten Delegierten.

²Jede Vertragsgemeinde delegiert ein Mitglied. Nicht wählbar als Delegierte sind Personen, welche gleichzeitig bei einem Leistungserbringer in der Versorgungsregion angestellt sind oder Organstellung innehaben.

³Jede Vertragsgemeinde bestimmt das Wahlorgan für ihre Delegierten selber. Die Amtsperiode dauert vier Jahre und richtet sich nach der Legislaturperiode.

⁴Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst und wählt für jede neue Amtsperiode ein Präsidium, ein Vizepräsidium, einen Aktuar sowie Ressortverantwortliche.

⁵Der Aktuar ist zuständig für die Administration der Delegiertenversammlung (Einberufung, Protokoll, Sitzungserfassung, interne Korrespondenz etc.).

⁶Die Delegierten werden von der Versorgungsregion gemäss den Ansätzen der Leitgemeinde für die Teilnahme an den Sitzungen inkl. Vorbereitung entschädigt.

§ 4 Aufgaben und Zuständigkeit

¹Die Delegiertenversammlung nimmt alle Aufgaben wahr, für welche die Versorgungsregion

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28.05.1970 (SGS 180)

² Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) vom 16.11.2017 (SGS 941)

³ Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung vom 20. März 2018 (SGS 941.11)

gemäss APG und der APV³ zuständig ist.

²Die Delegierten beschliessen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen über:

- a. die strategische Ausrichtung der Versorgungsregion;
- b. die Genehmigung des Budgets der Versorgungsregion;
- c. die Verabschiedung der Rechnung der Versorgungsregion;
- d. die Beauftragung der Aufsicht gemäss § 8 APG;
- e. die Kenntnisnahme der Aufsichtsergebnisse gemäss § 8 APG;
- f. Beschluss von aufsichtsrechtlichen Massnahmen gemäss § 8 APG und Art. 387 ZGB;
- g. Beschluss von zusätzlichen Qualitätsanforderungen gemäss § 11 APG;
- h. die Festlegung des Stellenetats der Fachstelle für Altersfragen;
- i. die Anstellung des Personals der Fachstelle für Altersfragen;
- j. die Genehmigung des Budgets der Fachstelle für Altersfragen;
- k. die Verabschiedung der Rechnung und des Jahresberichtes der Fachstelle für Altersfragen;
- l. die Beschlussfassung über Ausgaben unter Vorbehalt der Ausgabenzuständigkeit.

³Die Delegierten beschliessen mit 2/3-Mehr der anwesenden Stimmen ausserdem über:

- a. die Erstellung und Verabschiedung des Versorgungskonzepts gemäss § 20 APG;
- b. den Abschluss und die Kündigung von Leistungsvereinbarungen gemäss § 21 APG;
- c. die Aufnahme neuer Vertragsgemeinden;
- d. Wahl einer anderen Leitgemeinde gemäss § 1 Abs. 1 dieses Vertrages;
- e. die Änderungen der Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag;
- f. über den Ausschluss einer Vertragsgemeinde.

⁴Budget, Rechnung, Versorgungskonzept und Leistungsvereinbarungen werden den Vertragsgemeinden 30 Tage vor Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zur Vernehmlassung zugestellt.

§ 5 Einberufung

¹Ordentliche Versammlungen finden unter Einhaltung der Frist gemäss § 4 Abs. 4 nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich statt. Ausserordentliche Versammlungen sind innerhalb von 30 Tagen einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe der Traktanden verlangt. Die Einladung ist den Delegierten mit den Traktanden mindestens 15 Tage vor dem Versammlungsdatum elektronisch oder in Papierform zuzustellen.

²Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Delegierten anwesend sind. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

³Bei Abstimmungen gibt das Präsidium bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Dieses wird durch das Präsidium gezogen.

⁴Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig. Der Zirkulationsbeschluss ist im Rahmen der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu protokollieren.

III. Leitgemeinde

§ 6 Aufgaben

¹Leitgemeinde ist Niederdorf. Die Delegiertenversammlung kann mit 2/3-Mehr eine andere Vertragsgemeinde als Leitgemeinde wählen.

²Die Leitgemeinde erstellt Budget und Jahresrechnung der Versorgungsregion und gilt als Korrespondenzadresse.

³Die Leitgemeinde wird nach effektivem Aufwand im Rahmen des Budgets durch die Versorgungsregion entschädigt.

IV. Fachstelle für Altersfragen

§ 7 Organisation

¹Die Vertragsgemeinden betreiben gemeinsam eine Fachstelle für Altersfragen.

²Die Fachstelle für Altersfragen ist der Delegiertenversammlung unterstellt.

³Die Delegierten beschliessen die Anstellung der Leitung der Fachstelle. Es gilt das Personalreglement der Leitgemeinde.

§ 8 Aufgaben

¹Die Aufgaben der Fachstelle für Altersfragen sind in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag geregelt.

V. Bedarfsabklärung

§ 9 Bedarfsabklärungsstelle

¹Die Bedarfsabklärung gemäss § 15 Abs. 2 APG durch eine Pflegefachperson, insbesondere vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung kann im Rahmen einer Leistungsvereinbarung an eine dafür spezialisierte Pflegefachperson oder Einrichtung vergeben werden.

VI. Kontrolle

§ 10 Rechnungs- und Geschäftsprüfung

¹Die Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde amtet als Prüfungskommission.

²Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden gemäss den Ansätzen der Leitgemeinde für die Teilnahme an den Sitzungen inkl. Vorbereitung durch die Versorgungsregion entschädigt.

VII. Finanzierung

§ 11 Finanzierung

¹Die Aufgaben der Versorgungsregion Waldenburgerthal plus werden von den Vertragsgemeinden gemeinsam finanziert. Die Finanzierung der Versorgungsregion wird anhand der Einwohnerzahlen des Statistischen Amtes vom 30. Juni des laufenden Jahres per 31. Dezember des Rechnungsjahres ermittelt.

²Das Guthaben des bestehenden Gemeindepools der neun Trägergemeinden des Seniorenzentrum Gritt wird ab Inkrafttreten dieses Vertrages zugunsten der Versorgungsregion überschrieben und durch die Leitgemeinde verwaltet. Die Gemeinden Arboldswil, Bretzwil, Lauwil, Reigoldswil und Titterten kaufen sich auf diesen Zeitpunkt gemäss Verteilschlüssel aus §11 Abs.3 ein.

³Neue Gemeinden kaufen sich zum Zeitpunkt des Beitritts in die Versorgungsregion ein. Schlüssel: Guthaben der Versorgungsregion am Stichtag durch die Einwohnerzahl der Vertragsgemeinden mal Einwohner der neuen Vertragsgemeinde per 31. Dezember des Vorjahres gemäss Angabe Statistisches Amt.

⁴ Bei Austritt einer Vertragsgemeinde aus der Versorgungsregion Waldenburgertal plus gilt per Austrittsdatum zur Auszahlung derselbe Schlüssel.

⁵ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten für den effektiven Administrationsaufwand der Leitgemeinde.

⁶ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Fachstelle für Altersfragen.

⁷ Gemeinden, welche aus der Versorgungsregion ausgetreten sind, beteiligen sich anteilmässig an allfälligen nachträglich entstehenden Kosten, welche auf Sachverhalte zurückzuführen sind, die sich während der Zeit ihrer Mitgliedschaft ereignet haben.

⁸ Die Kostenanteile gemäss Absatz 1, 5 und 6 sind für die einzelnen Vertragsgemeinden gebundene Ausgaben.

§ 12 Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht

¹ Die Delegierten beschliessen zuhanden der Vertragsgemeinden jährlich das Budget und die Jahresrechnung der Versorgungsregion und der Fachstelle für Altersfragen und genehmigen den von der Fachstelle für Altersfragen erarbeiteten Jahresbericht.

² Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden nehmen die Unterlagen gemäss Absatz 1 zur Kenntnis.

³ Die ordnungsgemässe Budgetierung in den Gemeinden obliegt den jeweiligen Vertretungen der Vertragsgemeinden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 13 Konflikterledigung

¹ Entstehen aus der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Vertrages Konflikte, sind die Vertragsgemeinden zur Verhandlung verpflichtet und bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, gegebenenfalls unter Beizug der zuständigen Direktion des Kantons.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsgemeinden den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung beschreiten. Diesfalls beantragen sie die Durchführung des beschleunigten Verfahrens.

§ 14 Inkrafttreten und Dauer

¹ Dieser Vertrag tritt per 01.01.2021 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten von jeder Vertragsgemeinde schriftlich auf den 31. Dezember eines Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch frühestens auf den 31. Dezember 2024.

§ 15 Übergangsbestimmung

¹ Die erste Amtsperiode dauert ab Rechtskraft des Vertrages bis Ende der dannzumal laufenden Legislaturperiode.

² Die Unvereinbarkeit gemäss § 3 Abs. 2 gilt erst nach einer Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Vertrags. Personen, die sich in einem Interessenkonflikt befinden, treten bei der Beratung und Beschlussfassung über entsprechende Geschäfte an der Delegiertenversammlung in den Ausstand, wobei die Gemeinde ihr Stimmrecht durch eine andere Person ausüben kann.»

§ 16 Abschluss, Genehmigung

¹ Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden abgeschlossen.

² Er bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden sowie der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.

² Wird der Vertrag nicht von allen Gemeindeversammlungen genehmigt, so gilt er trotzdem zwischen den übrigen Gemeinden.

Arboldswil,

Gemeinderat Arboldswil

Präsident


Johannes Sutter

Verwalterin i.V.


Corinne Gaugler

Bennwil, 08.03.2021

Gemeinderat Bennwil

Präsidentin


Verena Scherrer

Verwalterin


Maja Scherrer

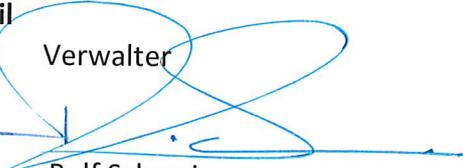
Bretzwil, 10. März 2021

Gemeinderat Bretzwil

Präsident


Mike Nachbur

Verwalter


Rolf Schweizer

Hölstein,

Gemeinderat Hölstein

Präsidentin


Andrea Heger

Verwalter


Pascal Liederer

Lampenberg, 24. März 2021

Gemeinderat Lampenberg

Präsidentin



Charlotte Gaugler

Verwalterin



Christine Wagner

Langenbruck, 06. April 2021

Gemeinderat Langenbruck

Präsident



Hector Herzig

Verwalter



Lukas Baumgartner

Lauwil, 19.04.2021

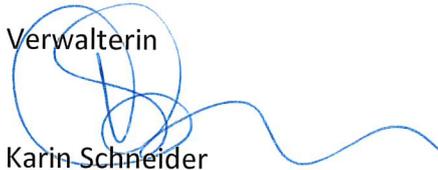
Gemeinderat Lauwil

Präsident



Thomas Mosimann

Verwalterin



Karin Schneider

Liedertswil, 01.05.2021

Gemeinderat Liedertswil

Präsidentin



Sonja Gschwind

Verwalter

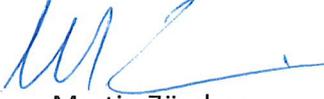


Urban Hofer

Niederdorf,

Gemeinderat Niederdorf

Präsident



Martin Zürcher

Verwalter



Philipp Thuring

Oberdorf, 25.05.2021

Gemeinderat Oberdorf

Präsident



Piero Grumelli

Verwalterin



Rikita Senn

Ramlinsburg, 04.06.2021

Gemeinderat Ramlinsburg

Präsidentin



Stephanie Oetterli Lüthi

Verwalter

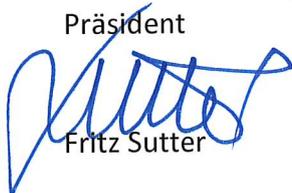


Christoph Epper

Reigoldswil, 22.09.21

Gemeinderat Reigoldswil

Präsident



Fritz Sutter

Verwalter



Roland Minder

Titterten,

Gemeinderat Titterten

Präsidentin



Verena Heid

~~Verwalterin~~



~~Martin Rychener
Patricia Amann~~

Waldenburg,

Gemeinderat Waldenburg

Präsidentin



Andrea Kaufmann

Verwalterin



Regula Roth

Ausführungsbestimmungen

über den Vollzug des Vertrages der Versorgungsregion Waldenburgerthal plus vom 1.1.2021

Die Gemeinderäte von Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Ramlinsburg, Reigoldswil, Titterten und Waldenburg vereinbaren gestützt auf § 34 Abs. 1 des Gemeindegesetzes¹ sowie § 2 des Vertrages vom 1.1.2021 über die Versorgungsregion Waldenburgerthal plus:

I Organisatorisches

§ 1 Grundsatz

¹ Leitgemeinde ist Niederdorf. Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf mit 2/3-Mehr eine andere Vertragsgemeinde als Leitgemeinde wählen.

² Die Delegierten können die Leitgemeinde mit deren Einwilligung mit zusätzlichen Aufgaben betrauen. Wenn es sich dabei um eine eigentliche Verschiebung von Aufgaben der Gemeinden an die Leitgemeinde handelt, so sind dafür die zustimmenden Beschlüsse der Vertragsgemeinden erforderlich.

³ Die Vertragsgemeinden betreiben innerhalb der Versorgungsregion eine Fachstelle für Altersfragen.

⁴ Zur Erarbeitung des Versorgungskonzeptes und der Leistungsvereinbarungen wird eine Arbeitsgruppe installiert, welche zu den gleichen Ansätzen wie die Delegierten von der Versorgungsregion entschädigt wird.

§ 2 Fachstelle für Altersfragen

Anstellungsinstanz

¹ Die Delegierten legen die Stellenprozente der Fachstelle für Altersfragen fest.

² Die Delegierten beschliessen gemäss § 4i des Vertrages folgende Anstellungen und Kündigungen:

- a. die Leiterin / den Leiter der Fachstelle,
- b. die Mitarbeitenden der Fachstelle auf Antrag der Leitung.

³ Das Präsidium und die zuständige Ressortleitung der Delegiertenversammlung sind in Absprache mit der Delegiertenversammlung gegenüber der Leitung weisungsbefugt.

Aufgaben der Fachstelle für Altersfragen

⁴ Die Fachstelle deckt das Informations- und Beratungsangebot gemäss § 15 Abs. 2 APG wie folgt ab:

- a. Beratung und Information der Einwohnerinnen und Einwohner in der Versorgungsregion
- b. Vermittlung von geeigneten Angeboten

⁵ Sie erstellt Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht zuhanden der Leitgemeinde

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28.05.1970 (SGS 180)

⁶ Die Fachstelle für Altersfragen mietet die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Räumlichkeiten. Der Mietvertrag bedarf der Genehmigung der Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehr.

⁷ Die Fachstelle evaluiert regelmässig oder bei Bedarf zuhanden der Delegierten den Bedarf

- a. an ambulanter und intermediärer Pflege gemäss § 23 APG;
- b. an betreutem Wohnen gemäss § 29 APG und
- c. an stationärer Pflege gemäss § 33 APG.

II Finanzen

§ 3 Ausgabenkompetenz

¹ Sowohl die Leitgemeinde als auch die Delegierten und die Leitung der Fachstelle für Altersfragen haben eine Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets.

² Über budgetrelevante Anträge wird in der Regel nur im Rahmen der Budgetsitzung beschlossen.

³ Zur vorgängigen Abklärung der budgetrelevanten Anträge sind diese mindestens 3 Monate vor der Budgetsitzung beim Präsidium der Delegiertenversammlung einzureichen und hinreichend zu begründen.

§ 4 Rechnungen, Akontozahlungen

¹ Basierend auf dem Budget leisten die Vertragsgemeinden jeweils im Voraus jährliche Zahlungen an die Versorgungsregion.

III Schlussbestimmungen

§ 5 Änderung der Vereinbarung

¹ Anträge um Änderung dieser Vereinbarung sind rechtzeitig und hinreichend begründet beim Präsidium der Delegiertenversammlung einzureichen und werden an der nächstfolgenden Sitzung traktandiert.

§ 6 Abschluss und Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung wird durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden beschlossen.

² Sie tritt am 1.1.2021 in Kraft.